Gemeinde Puschendorf



Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Puschendorf (Plakatierungsverordnung) vom 09.01.2024

Die Gemeinde Puschendorf erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (GVBI S. 1098), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2017 (GVBI. S. 388), folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Puschendorf dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Bekanntmachungen, Plakate aller Art, Darstellungen durch Bildwerfer sowie Hinweise auf Schriften, Tafeln, Transparenten und Zetteln nur an den von der Gemeinde, in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Flächen angebracht werden. Dies gilt nicht für Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (siehe §2 Abs. 7).
- (2) Die besonderen Vorschriften für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen örtlichen Rechtsvorschriften erfasst werden, sowie die Straßenverkehrsordnung, das Bundesfernstraßengesetz und das Bayerische Straßen- und Wegegesetz, sowie die Satzungen der Gemeinde Puschendorf bleiben unberührt.
- (3) Die Genehmigung der Plakatierung wird mit Auflagen und Bedingungen in Form eines Merkblattes versehen, welches im Rathaus einsehbar ist bzw. dem Antragsteller ausgehändigt wird.

§ 2 Art und Umfang von Anschlägen

- (1) Anschläge dürfen nicht länger als 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin angeschlagen werden und sind spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung rückstandsfrei zu entfernen.
- (2) Die Anschläge dürfen eine Größe von DIN A 1 nicht überschreiten.
- (3) Die Anzahl der Plakatierungen pro Veranstaltung ist auf max. 10 Stück im Gemeindegebiet begrenzt.
- (4) Anschläge dürfen nur mit der Genehmigung der Gemeinde Puschendorf erfolgen. Der schriftliche Antrag hierzu ist 14 Tage vor Anbringung der Anschläge bei der Gemeinde einzureichen. Der Antrag kann per Post oder E-Mail (gemeinde@puschendorf.de) gestellt werden.
- (5) Die Gemeinde kann Genehmigungen mit Auflagen und Bedingungen versehen.
- (6) In und an Buswartehäuschen, sowie anderen gemeindlichen Liegenschaften dürfen keine Anschläge angebracht werden.
- (7) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Puschendorf im Ort Puschendorf Plakatierungswände aufgestellt, die ausschließlich für diesen Zweck bestimmt sind. Die Plakatierungswände werden gleichmäßig auf die sich bewerbenden Parteien, Wählergruppen und Bürgerinitiativen aufgeteilt. Die Reihenfolge der Parteien/Wählergruppen richtet sich danach, wie sie bei der jeweiligen Wahl auf dem Stimmzettel gelistet sind. Die Wahlplakate und ähnliche Werbemittel politischer Parteien, Wählergruppen und Bewerbern aus Anlass von Wahlen,

Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden dürfen an den Plakatierungswänden wie folgt, angebracht werden:

a) bei

Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin, Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin, Landtags- u. Bezirkswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin, Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin,

- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 Volks- und Bürgerentscheiden
 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Wahlplakate/Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. Abstimmung wieder entfernt werden.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Puschendorf kann anlässlich besonderer Ereignisse von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen mit Auflagen gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Von der Art nach § 2 ausgenommen sind:
 - a) Anschläge die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind,
 - b) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen,
 - c) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände angebracht werden,
 - d) Plakatierungen und sonstige Anschläge an den öffentlichen Anschlagtafeln.
- (3) Am Ort der Veranstaltung dürfen öffentliche Anschläge angebracht werden, wenn sie nur auf diese Veranstaltung hinweisen; sie sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

§ 4 Verantwortliche Personen

Verantwortliche für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die öffentliche Anschläge anbringen oder anbringen lassen, sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

§ 5 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde Puschendorf kann zum Vollzug dieser Verordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Sind Plakate, Plakatständer oder –tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind die für die Plakatierung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichen für die Veranstaltung, für die geworben wird, gesamtschuldnerisch zur Beseitigung verpflichtet. Kommen die Verantwortlichen im Sinne des Satzes 1 ihrer Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Gemeinde Puschendorf beseitigt.

(3) Die Kosten der Beseitigung werden ebenfalls gesamtschuldnerisch einem Verantwortlichen nach Abs. 2 Satz 1 auferlegt.

§ 6 Kosten

- (1) Die Kosten betragen pro Veranstaltung 25,00 € und beinhalten zehn einseitig bedruckte Plakate.
- (2) Örtliche Vereine und Gruppen, sowie Plakatierungen für Veranstaltungen der Zenngrund-Allianz können auf Antrag von den Kosten befreit werden.
- (3) Die Plakatierung wird per Bescheid mit Gebührenfestsetzung genehmigt. Die Genehmigung gilt als widerrufen, wenn der zur Zahlung fällige Betrag nicht 5 Tage vor Veranstaltung bei der Gemeinde eingezahlt oder auf eines ihrer Konten überwiesen wurde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße zwischen 50,00 € und 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. entgegen § 1 Abs. 1, ohne eine Genehmigung nach § 2 Abs. 4, öffentliche Anschläge außerhalb der aufgeführten Stellen und Flächen anbringt oder anbringen lässt,
- 2. den Auflagen einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 3. die zeitliche Beschränkung nach § 2 Abs. 1 und Abs. 7 nicht beachtet.

§ 8 Inkrafttreten - Geltungsdauer – Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt für 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten sowie über die Darstellung durch Bildwerfer der Gemeinde Puschendorf (Plakatierungsverordnung) vom 30.01.2018 außer Kraft.

Puschendorf, 10.01.2024 Gemeinde Puschendorf

(Siegel)

Erika Hütten Erste Bürgermeisterin